



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bruck, Felix Friedrich: Die Deportationsfrage vor dem deutschen
Juristentage in Posen : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

leben, werden ruiniert, wenn dessen Kaufkraft versagt und Millionen jetzt konsumtionsfähiger Arbeiter, nicht etwa, wie viele jener wunderlichen Volksbeglucker spekulieren, durch die Not zu billigen Löhnen in den Ackerbau zurück gezwungen, sondern außer Landes getrieben werden.

Es wäre ein arger Irrtum, sich noch einzubilden, daß wir groß sind im Außenhandel, und daß wir uns auf diese Größe berufen können, um den sich vorbereitenden Ansturm der Exportgegner zu bekämpfen. Es ist lächerlich, die Gedankenlosigkeit, mit der man auch in sogenannten maßgebenden Kreisen dem agrarischen Trumpf von der bessern Ausnützung des innern Markts Gehör giebt, mit dem ebenso gedankenlosen Ausspielen hoher Ausfuhrziffern übertrumpfen zu wollen.

Es mögen sehr gute Leute sein, die heute in Deutschland von Zuständen ohne Großindustrie und ohne Ausfuhrhandel schwärmen und träumen, von den Zeiten, in denen der Großvater die Großmutter nahm, oder in denen Bellamys Spielereien Ernst werden könnten. In der Politik muß der Vaterlandsfreund diesen Träumen jetzt entsagen, in der deutschen Wirtschaftspolitik hat er in Zukunft fest und offen einzutreten für die Sammlung um den Kaiser und sein oft genug kund gethanes Ziel. Durch den Besuch in der Levante hat der Kaiser die That den Worten folgen lassen. Er hat damit dem deutschen Handel persönlich Pionierdienste geleistet, wie sie noch selten ein Fürst geleistet hat. Wird man jetzt zur Besinnung kommen? Wird der Kaiser die Gefolgschaft finden, die er braucht? In den Parteien von heute nicht, und auch in dem Reichstag von heute nicht. Vielleicht wird erst eine sehr tiefe wirtschaftliche Niederlage die deutsche Nation zum Verständnis bringen, was die kaiserliche Politik und des Kaisers Wille, Kraft und Pflichtbewußtsein für den Bestand des Deutschen Reichs bedeuten. ß



Die Deportationsfrage vor dem deutschen Juristentage in Posen

Von Felix Friedrich Bruck (Breslau)

(Schluß)



In den Kolonien würden die Unterkunftsräume für Deportirte nach dem Monierschen Systeme (Baracken in der für tropische Bauten üblichen Anordnung) für den Kopf 200 Mark kosten, mithin für das Tausend 200 000 Mark, d. i. 22½ bis 30 mal billiger als die Einzelzelle unsrer inländischen Strafanstalten. Dabei übersahen die Gegner, daß sich die Unterhaltungskosten in der Strafkolonie viel

billiger stellen werden als im Mutterlande, vorausgesetzt, daß die Wahl des Ortes, wo die Strafkolonie gegründet wird, zweckmäßig ist. Es muß nämlich gleich bei der Gründung der Strafkolonie deren landwirtschaftliche Selbständigkeit als nächstes Ziel ins Auge gefaßt werden. Zu diesem Zwecke muß die Ackerbestellung so eingerichtet werden, daß die zur Erhaltung der Deportirten erforderlichen Lebensmittel möglichst bald vorhanden sind.

Ferner verringern sich die Unterhaltungskosten bei der Deportation bedeutend durch die zeitweilige Beschäftigung der Sträflinge in privatem Dienst und durch deren Ansiedlung nach der Verbüßung eines Theils der Strafzeit. Wird von diesen Einrichtungen ein weiser Gebrauch gemacht, so lassen sich nicht nur bei der Unterhaltung der Sträflinge, sondern auch bei der Errichtung von Unterkunftsräumen große Ersparnisse machen. Sobald aber die Strafkolonie durch das Fortschreiten der Kulturarbeiten vom Mutterlande unabhängig geworden ist, hört jede weitere Belastung auf. Aus den steigenden Erträgen, die dem Reiche aus dem Verkaufe der überschüssigen Kolonialprodukte und der ihm gehörigen Ländereien im Ansiedlungsgebiete und aus den Steuern und Zöllen erwachsen, werden die vorher auf die Kolonien verwandten Anlagekosten reichlich gedeckt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil des Aufwandes des Reichs für den deportirten Sträfling von diesem selbst dem Reiche direkt zurückerstattet wird, während bei der inländischen Strafvollziehung die Zurückzahlung der Haftkosten eine seltne Ausnahme ist. So werden von dem angesiedelten Sträfling allmählich die vom Reiche für ihn verauslagten Transportkosten und der Preis für das zur Bebauung übergebene, vorher urbar gemachte Ackerland eingezogen, desgleichen die für die Errichtung der Hütte, für die Gewährung von Saatgut und Ackergerät gemachten Ausgaben. Die Zurückzahlung kann in Form eines jährlich zu zahlenden Zinses geschehen, dessen Eintreibung insofern wenig Schwierigkeiten bereitet, als die Kolonialverwaltung über das wirtschaftliche Gebaren des Angesiedelten nach wie vor die Kontrolle behält.

Aber selbst zugegeben, es würde sich dann noch die Rechnung, die wir aufgestellt haben, wesentlich vergrößern, was bedeuten diese dem Reiche erwachsenden Kosten im Verhältnis zu den unvergleichlichen Vorteilen, die dem Reiche aus der Deportation erwachsen? Darin, daß man diese Vorteile außer acht läßt, besteht der große Fehler, der nur zu häufig von den Gegnern der Deportation bei der Berechnung der Deportationskosten gemacht wird. Diese Vorteile lassen sich zahlenmäßig gar nicht ausdrücken. Sie übersteigen die Ausgaben sehr bedeutend. Vor allem spart der Staat das Geld, das ihm die Erhaltung der Rückfälligen in den Strafanstalten kosten würde. Dann aber bestehen die Vorteile in den für das Mutterland durch die Sträflinge gemachten öffentlichen Arbeiten und in dem durch die Kulturarbeit der Sträflinge gesteigerten Gesamtwert des Koloniallandes; die Einnahmen aus dem Verkaufe von Kolonialland, das in seinem Bodenwert wesentlich gestiegen ist, stehen

außer Verhältnis zu den Anlagekosten der Strafkolonie. Endlich, was das Wichtigste ist, in der Strafkolonie und in den Ansiedlungsgebieten eröffnen sich Absatzgebiete für unsre heimische Industrie. Thatsache ist, daß England durch den Verkauf der Kronländereien und aus dem spätern Ertrage an direkten Steuern und Zöllen das im australischen Kolonisationsgebiete aufgewandte Kapital bald zurückgewonnen hatte.

Auf die Angaben Krohnes, daß die Kosten jedes Deportirten in Neu-Kaledonien im Jahre ungefähr 2000 Franken betragen, ist in dieser Form gar nichts zu geben. (Freund berechnet die Kosten nur auf 674 Franken.) Die Behauptung Krohnes ist allerdings von einem Gegner der Deportation, Professor Prinz in Brüssel, auf dem Pariser Gefängnis-kongresse aufgestellt worden. Aber solange nicht feststeht, wie diese Summe entstanden ist, beweist die hohe Zahl an sich gar nichts. Diese enorme Summe ist nicht etwa im Wesen der Deportation begründet, sondern eingeständnermaßen auf die geradezu verschwenderische Ausstattung der kolonialen Gefängnisbeamten, auf verfehlte Experimente und andre Mißgriffe der französischen Verwaltung zurückzuführen.

Was nun die Fluchtgefahr in den Kolonien anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß Deutsch-Südwestafrika außer einigen wenigen oasenähnlichen Ansiedlungen infolge seines Wassermangels zur Zeit noch ein unwirtliches, wüstes Land ist. Bei richtiger Wahl des Ortes erscheint daher die Flucht so gut wie ausgeschlossen; denn sie wäre ohne Kenntnis des Landes und des Weges, ohne Lebensmittel so gut wie aussichtslos; sie würde den Flüchtigen ins sichere Verderben führen; dem Vaterlande erwächst aber auch hierdurch kein Schaden. Eine Verfolgung wäre daher kaum zu empfehlen. Zu dem Kapitel „Flucht der Sträflinge“ will ich auch hier noch einmal auf die durch die Erfahrung bestätigte Thatsache hinweisen, daß schon die Zuchthausinsassen in der Regel lieber in ihren Anstalten bleiben, als daß sie sich freiwillig in die Freiheit begeben, wo ihnen ein schwerer Kampf ums Dasein bevorsteht. Nicht selten begehen sie nach ihrer Entlassung von neuem Verbrechen, um wieder sorgenfreie Unterkunft im Zuchthause zu finden. Um wieviel weniger wird sich der nach Südwestafrika deportirte Sträfling, der seine Strafe in freier Luft verbüßt und die sichere Aussicht hat, bei ordentlicher Führung einmal zu ökonomischer Selbstständigkeit zu gelangen, durch die Flucht in die Wildnis einer höchst zweifelhaften Zukunft aussetzen.

Für den Fall der Ansiedlung von Deportirten als selbständige Landeigentümer ist selbstverständlich die Fluchtgefahr nicht mehr zu besorgen. Aber auch der Sträfling auf der Straffarm wird, solange seine Behandlung menschlich ist — und das muß sie sein, denn Grausamkeit entehrt den strafvollstreckenden Staat —, den Aufenthalt in der Straffarm oder bei einem Landeigentümer, dem er zur Beschäftigung überwiesen ist, und wo er regelmäßig Kost, Kleidung und Obdach erhält, dem Leben eines Flüchtigen in den zum großen Teil noch wüsthliegenden Steppen Südwestafrikas vorziehen. Endlich werden draconische

Maßregeln für den Fall der Wiederergreifung eines Flüchtigen, sowie ein strenges Verbot, Flüchtlinge aufzunehmen, und die Pflicht, sie zurückzuliefern, die Fluchtversuche auf ein Minimum verringern. In Anbetracht dieser Verhältnisse wird auch das Bewachungspersonal nicht viel stärker zu sein brauchen, als bei der inländischen Vollziehung der Freiheitsstrafe.

Mit der Fluchtgefahr bringen die Gegner, besonders die aus kolonialen Kreisen, die Möglichkeit in Verbindung, daß die unserm Schutzgebiete benachbarten Mächte gegen die Errichtung einer Strafkolonie Einspruch erheben könnten. Hierzu aber haben die Mächte kein Recht. Das Reich ist unumschränkter Gebieter über Deutsch-Südwestafrika und durch keinerlei Verträge wegen dieses Schutzgebietes gebunden. Im Jahre 1884 stellte wohl England einmal an das Reich das Ansinnen, sich der Anlegung von Strafkolonien an der Küste von Angra Pequena zu enthalten. Aber der Reichskanzler Fürst Bismarck wies diese Forderung zurück.

Es könnte sich hier überhaupt nur um England und Portugal handeln. Von Portugal ist aber ein Einspruch schon deswegen nicht zu befürchten, weil es selbst Sträflinge nach Angola, dem Nachbarlande des Nordens von Deutsch-Südwestafrika, deportirt. An die Grenze des Kaplandes brauchen wir aber bei der immensen Größe unsers Schutzgebiets die Straffarmen ja gerade nicht zu legen. Ganz abgesehen davon kann auch kein Staat verhindern, daß verbrecherische Elemente einwandern, insbesondere nach Verbüßung ihrer Strafen, die die Menschen nur selten besser machen. Unter den Abenteurern englischer Herkunft, die nach den Goldfeldern des Transvaal strömen, um dort Geld zu verdienen, sind viele, die sich in ihrer sittlichen Qualifikation nicht sehr von den Deportirten unterscheiden. Viele von ihnen haben schon Kriminalstrafen verbüßt, wie eine statistische Feststellung ergeben würde, und doch verlangt gerade England nicht nur die Aufnahme dieser Leute, sondern sogar ihre bürgerliche Gleichstellung in der südafrikanischen Republik. Und wir Deutschen sollten England zuliebe Skrupel hegen, unsre Sträflinge zur Verbüßung ihrer Strafen in unserm Schutzgebiete zu beschäftigen oder anzusiedeln?

Das Hauptgewicht legen die Gegner auf gewisse gegen die Deportation sprechende Auslassungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, Herrn Leutwein, in der Budgetkommission des Reichstags in diesem Jahre, auf Grund deren sich auch der Staatssekretär Herr Nieberding im Reichstage gegen die Deportation erklärte. Allein die spärlichen Äußerungen des Herrn Leutwein können keineswegs als ein abschließendes Gutachten in dieser wichtigen Frage gelten, umsoweniger als sich Leutwein nicht auf Bedenken kolonialer Natur stützt, in denen er Fachmann ist, sondern vielmehr auf Gründe, die allgemeiner Natur sind. Überdies ist Herr Leutwein gar nicht als Gegner eines Versuchs der Deportation nach Deutsch-Südwestafrika zu betrachten. Nach der Mitteilung des Staatssekretärs Nieberding äußerte sich Herr Leutwein dahin, daß man sich bei einem Versuch zunächst allerdings auf eine geringe Zahl von

Sträflingen — er nannte die Zahl hundert — beschränken müsse, und in einem Briefe (abgedruckt in einer Schrift des Pfarrer Dr. Seyfarth: „Hinter eisernen Gittern“) sagt Herr Leutwein wörtlich: „Ich halte mich zu einem abschließenden Urteil über die Deportationsfrage nicht befähigt, da letzteres überhaupt nur an der Hand von Erfahrungen gewonnen werden kann. Um solche zu gewinnen, muß indessen ein Versuch gewagt werden, und würde ich daher die Frage, ob ein solcher (aber nur ein solcher) empfehlenswert sein würde, unbedingt bejahend beantworten.“

Ganz derselben Ansicht, d. h. für einen Versuch sind übrigens die besten Kenner unsers Schutzgebiets wie Kurt von François, Dr. Esser und Franz von Bülow. Ein solcher Versuch verursacht weder große Kosten noch sonst irgend welche Nachteile für das Reich. Wenn irgend wo, so gilt in Sachen des Strafvollzugs, insbesondere in Sachen der Deportation der Satz, daß Probiren über Studiren geht. Soviel steht fest, daß sich durch die Einführung der Deportationsstrafe die ungeheuern Kosten des Strafvollzugs mit der Zeit sehr vermindern werden. Diese Summen würden dann zum größten Nutzen des Reichs in seinem Schutzgebiete verwertet werden. Gerade in Deutsch-Südwestafrika ist die Vermehrung intelligenter Arbeitskräfte eine Lebensfrage. Hier fehlt es an Händen, während in den Strafanstalten des Mutterlandes die Kräfte vergeudet werden.

Auch in sozialpolitischer Hinsicht kann die Deportationsstrafe für Deutschland, das an Übervölkerung leidet (der Geburtenüberschuß beträgt jährlich 600000), von hervorragender Bedeutung werden; denn die Hauptquelle der meisten Verbrechen ist hier die Not, entstanden aus der Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse. Sie treibt alljährlich Tausende von Volksgenossen, und nicht die schlechtesten, für die ihr Vaterland zu eng ist, übers Meer, wo sie sich in der neuen Heimat mit der äußersten Anspannung aller Kräfte ein menschenwürdiges Dasein gründen. Die Unglücklichen aber, denen die Mittel fehlen, ihr unbarmherziges Geschick zu ändern, die schon durch die Not entkräftet, entmutigt und demoralisirt sind, sie sind die Kandidaten unsrer Zuchthäuser. Die Not ist die Hauptursache ihrer schlechten Erziehung und der sich daran knüpfenden Verkommenheit, die schließlich zum Verbrechen führen muß. Können alle diese Personen im Vaterlande nicht mit lohnender Arbeit versehen werden, so kann wenigstens denen, die wegen Arbeitscheu wiederholt im Arbeitshause gefesselt haben, oder die durch Begehung von Eigentumsdelikten schon ihre Unfähigkeit, sich selber zu ernähren, bewiesen haben, ferner den Personen, die wiederholt durch ihr unsittliches Verhalten die Kulturgemeinschaft gestört haben und deshalb dem Strafrichter verfallen sind, die Möglichkeit gewährt werden, ihre Kräfte in einer für ihr eignes und das Wohl des Vaterlandes geeigneten Weise zu verwerten. Der Staat muß diese Unglücklichen zwangsweise in eine Lage setzen, wo sich energische Naturen aus eigener Kraft zu retten vermögen,

bevor es zu spät ist. So wie die freie Auswanderung in dünnbevölkerte Länder die einzige Rettung für überschüssiges Menschenmaterial überbevölkerter Länder ist, so ist die Deportation das notwendige Ventil, durch das jene Länder von Verbrechen befreit werden.

Auf Grund dieser Erörterungen schlage ich in Übereinstimmung mit den beiden Herren Gutachtern der geehrten Abteilung vor, die Frage: „Empfiehlst sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonien als Strafe?“ bejahend zu beantworten. —

Gegen die in meinem Referat vorgetragene Begründung hat sich hauptsächlich der Korreferent, Rechtsanwalt Korn (Berlin) ausgesprochen. Zwar stehen die offiziellen Protokolle zur Zeit noch aus; aber da Korn sein ablehnendes Votum schon vor der Tagung in Posen in der Nr. 19/20 der „Deutschen Juristen-Zeitung“ zum Zwecke der Orientirung der Teilnehmer am Juristentage begründet hat und nach den bisher erschienenen Zeitungsberichten als Korreferent dieselben Gründe am Juristentage wiederholt hat, so halte ich mich schon jetzt zu einer kritischen Erörterung für berechtigt.

Korn beginnt seine Ausführung mit einer freilich nur Laien imponirenden Statistik. Nach Joinitzky, auf dessen unkontrollirbares Material sich Korn bezieht, sei nämlich in England mit der Einführung der Deportation die Zahl der zu schwerer Freiheits- oder Todesstrafe Verurtheilten von etwa 1000 (im Jahresdurchschnitt von 1818—24) auf 14261 im Jahre 1834 und 23179 im Jahre 1854 gestiegen, dagegen sei seit der Abschaffung der Deportation die Durchschnittszahl stetig gesunken. Sie habe 1855 20037, 1865 14459, 1875 10954 betragen. Korn meint also, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Deportation und Wachstum der Kriminalität bestehe. Eine solche Annahme ist aber durchaus unbegründet. Für das Wachstum des Verbrechenums sind in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse breiter Schichten der Bevölkerung, insbesondere der arbeitenden Klassen, maßgebend. Wirtschaftlicher Niedergang, Mißernten, Kriege und als Folge davon Arbeitslosigkeit, Not und Verrohung der Massen sind die Hauptursachen des Verbrechenums. Sicherlich kann die Deportationsstrafe nicht Schuld gewesen sein an der Vermehrung der Verbrechen in England. Denn die einmal Deportirten konnten durch Rückfälle die Zahl der Verbrechen in England nicht weiter erhöhen. Ein Anreiz zur Begehung von Verbrechen kann aber in der Vollziehung der Deportationsstrafe nicht gefunden werden, da diese Strafe in England als die schwerste nächst der Todesstrafe galt. Noch im Jahre 1853 erklärte das mit der Untersuchung dieses Strafmittels betraute Unterhauskomitee, daß die Deportationsstrafe wirksamer und abschreckender sei als irgend eine andre Freiheitsstrafe (v. Holzendorff, *Deportation*, S. 168. 604). Es ist also nur ein zufälliges Ereignis, daß nach der Aufhebung der Deportationsstrafe in England die Zahl der Verbrechen sank. Wäre die Deportation die Ursache des Steigens gewesen, wie

Korn annimmt, so müßte man heute in England schon auf dem Nullpunkte der Kriminalität angelangt sein. Wie einseitig übrigens Korn die Statistik verwertet, zeigt folgendes Beispiel. Um die Überflüssigkeit der Deportation nachzuweisen, bezieht er sich auf die Erfolge, die England mit der Einführung der penal servitude gemacht habe. Die Zahl der Zuchthausinsassen sei von 10169 im Jahre 1883 fortgesetzt bis auf 3309 im Jahre 1894 gesunken. Korn hat diese Angaben einer Mitteilung Aschrotts (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XVII, S. 46) entlehnt. Aber was Aschrott zu dieser statistischen Angabe hinzufügt, verschweigt Korn. Aschrott fügt nämlich diesen Angaben unmittelbar die Bemerkung hinzu: „Aus diesen Ziffern wird man aber nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Abnahme der Kriminalität in England schließen dürfen.“ Als Grund der Abnahme wird vielmehr die in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung deutlich wahrnehmbare Milderung der Strafurteile angegeben.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung Korn's, daß durch eine bloße Reform der Freiheitsstrafe in Holland (insbesondere durch die Einführung der Einzelhaft) die Kriminalität von 111 auf je 100000 Einwohner im Jahre 1851 auf 52,7 im Jahre 1887 gesunken sei. Nach einer mir von Herrn Professor van Hamel in Amsterdam zugegangnen Mitteilung betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten im Jahre 1851 auf 100000 Einwohner $343\frac{3}{4}$ und im Jahre 1887 $345\frac{1}{4}$. Von einem Rückgang der Kriminalität in Holland in der oben angegebenen Zeit ist demnach keine Rede.

Außer diesen verfehlten statistischen Nachweisen sucht Korn die Ablehnung der Deportation durch die Aufzählung von Schwierigkeiten zu erreichen, auf die nach seiner Ansicht dieses Strafmittel stoßen würde. Ganz unverständlich ist in dieser Beziehung Korn's Äußerung, daß die Sträflinge, wenn sie bei knapper Kost, gehemmter Bewegung und deprimirtem Geiste schwere Erd- und Feldarbeit thun, den klimatischen Einflüssen erliegen würden. Alle sachverständigen Berichterstatter, z. B. Hindorf, Dove, stimmen darin überein, daß sich der Europäer in Deutsch-Südwestafrika auch bei tüchtiger körperlicher Arbeit dauernd wohl zu befinden pflegt. Daß unsre Sträflinge, wenn sie dort schwere Kulturarbeiten verrichten sollen, eine dem entsprechende Verpflegung erhalten müssen, ist doch selbstverständlich. An körperlicher Bewegung wird es ihnen bei der Arbeit nicht fehlen; oder fordert vielleicht Korn für einen rationellen Strafvollzug in der Kolonie, daß die Deportirten nicht satt zu essen bekommen und in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert werden sollen? Dann allerdings wären die Aussichten für unsre deportirten Sträflinge, wie Korn an einer andern Stelle schmerzbelegt ausruft, wirklich „trübe, sehr trübe!“

Eine andre Schwierigkeit findet Korn darin, daß sich nach seiner Ansicht die Deportirten in Deutsch-Südwestafrika nicht in geeigneter Weise beschäftigen ließen, weil dort Ackerbau nur in sehr geringem Umfange und nur Viehzucht in großem Maßstabe bei starkem Kapitalbesitze möglich seien. Man könne doch

aber die Deportirten nicht „ein beschauliches Hirtenleben führen lassen.“ Auch diese Behauptung widerspricht den Thatsachen. Die allerdings früher einmal vom Grafen Joachim Pfeil aufgestellte, von mir aber in verschiedenen Aufsätzen widerlegte Behauptung, daß Deutsch-Südwestafrika für den Ackerbau nicht verwendbar sei, ist jetzt allgemein als unrichtig aufgegeben. Aber Korn scheint, so unglaublich es klingt, gar keine Ahnung von den zur wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie notwendigen Kulturarbeiten zu haben. Hierher gehören bekanntlich außer der Urbarmachung des Landes in erster Linie: Hafenanlagen, Wegebauten (Eisenbahnen) und die Schaffung einheitlicher Verrieselungsanlagen. An solchen die Kräfte unsrer Sträflinge vollauf in Anspruch nehmenden Arbeiten wird es in absehbarer Zeit in unserm Schutzgebiete nicht fehlen. Zu einem idyllischen Hirtenleben würde unsern Sträflingen keine Zeit übrig bleiben.

Wenn nun aber Korn es gar für schwer begreiflich hält, weiße Arbeiter nach Deutsch-Südwestafrika zu senden, „während die dortigen eingebornen Stämme geschickte und willige Arbeiter in Menge liefern,“ so muß man über diese totale Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse in Erstaunen geraten; denn fast jede Post aus Deutsch-Südwestafrika bringt uns bittre Klagen über den Mangel an Arbeitskräften, weil sich die einheimische Bevölkerung jeder Arbeit gegenüber ablehnend verhält. Es ist Thatsache, daß lediglich aus diesem Grunde der Eisenbahnbau von Swakopmund nach Windhoek unterbrochen werden mußte. Was die Geschicklichkeit der Eingebornen zu den vorgenannten öffentlichen Arbeiten anlangt, so steht sie weit unter der Leistungsfähigkeit europäischer Arbeiter, was sogar Graf Pfeil, ein ausgesprochener Gegner der Ansiedelung deutscher Sträflinge in Deutsch-Südwestafrika, mit den Worten zugiebt, „daß solche Arbeiten von Europäern weit besser ausgeführt werden würden, als von den bestangelernten afrikanischen Arbeitern“ (Kolon.-Jahrb. IX, S. 280). Man konnte billigerweise erwarten, daß der Jurist, der sich als Gutachter in der Deportationsfrage hören läßt, eine Kenntnis dieser Thatsachen hat.

Endlich erhebt Korn von neuem den von mir schon wiederholt widerlegten Einwand, daß sich der Strafvollzug in der Kolonie viel kostspieliger („etwa dreimal höher“) stellen würde als im Mutterlande, und man glaubt wirklich eher eine für eine Volksversammlung berechnete Wahlrede als ein Informationsreferat für den Deutschen Juristentag zu vernehmen, wenn sich Korn gegen die Deportation erklärt, weil „durch sie den Steuerzahlern, somit auch den Ärmsten des Volkes ein allzu drückender Tribut aufgebürdet würde.“ Der hier von Korn erhobne Einwand wegen der Kosten der Deportation ist auch schon in meinem oben abgedruckten Referat auf seine Bedeutungslosigkeit zurückgeführt worden. Ich beschränke mich deshalb darauf, an dieser Stelle auf mein Referat zu verweisen.

Außer dem Korreferenten nahm noch Herr Oberreichsanwalt Hamm das Wort. Bevor ich die offiziellen Protokolle nicht gelesen habe, will ich mich

einer eingehenden Erörterung enthalten. Denn es ist wohl nicht möglich, daß der Oberreichsanwalt nur allgemeine Redensarten vorgebracht hat, unter andern die, „daß wir ein Land, in das wir unsre Missionare schicken, um den Eingebornen die Segnungen der Kultur und des Christentums zu bringen, mit diesem verrotteten Gefindel (d. h. den Deportirten) nicht anfüllen dürfen; denn dadurch begäben wir uns jedes Rechts der Besitzergreifung.“ Die Missionare sind als Erzieher der Eingebornen gewiß recht brauchbar. Aber ihnen zuliebe hat das Deutsche Reich ebensowenig wie irgend ein anderer europäischer Staat afrikanisches Gebiet in Besitz genommen. Der Hauptzweck war überall die *salus rei publicae*. Übrigens verfolgen gerade die Leute, die die Deportation empfehlen, nur humanitäre und zugleich patriotische Zwecke. Sie wollen in erster Linie dem Verbrecher durch einen rationellen Strafvollzug helfen. Dies geschieht dadurch, daß sie ihn im Dienste der Kolonie für seine künftige Bestimmung arbeiten lehren und ihm dann nach Verbüßung der Strafnachhaft zu ökonomischer Selbstständigkeit verhelfen, indem sie ihn als Ackerbauer ansiedeln. Auf diese Weise wird zugleich das Vaterland von verbrecherischen Elementen befreit und die Kolonie durch die Kulturarbeit der Sträflinge für die Einwanderung unsers überschüssigen Menschenmaterials aufnahmefähig gemacht.

Ebenso unverständlich ist die in verschiedenen Zeitungsberichten dem Oberreichsanwalt in den Mund gelegte Äußerung, „in Zukunft müßten dann die Erwerbsgesellschaften, welche sich in Deutsch-Südwestafrika niedergelassen haben, den kleinen Leuten, welche Land zur Ansiedlung wünschten, zurufen: Liebe Freunde, kommt wieder, wenn ihr gewerbsmäßige Verbrecher geworden seid. Erst dann seid ihr für uns geeignet.“ Als ob die Deportationsfrage nicht völlig unabhängig ist von der Frage der Besiedlung des den Erwerbsgesellschaften vom Deutschen Reiche geschenkten Areal mit kleinen Leuten. Weshalb sollten diese Gesellschaften, wenn auch das Reich die Deportation einführt, nicht auch mittellosen ehrlichen kleinen Leuten ein Stück Scholle zur Ansiedlung überlassen, bevor diese von Not getrieben zu Verbrechern geworden sind?

Außer diesen beiden Rednern meldete sich niemand zum Wort, und nur das Faktum wird berichtet, daß im Anschluß an die Ausführungen der Herren Korn und Hamm die dritte Abteilung des Juristentages zu Posen mit allen gegen etwa fünf Stimmen die Frage, ob ein Versuch der Deportation nach Kolonien zu empfehlen sei, verneint hat.

In der Plenarsitzung, die tags darauf stattfand, wurde nochmals diese Frage zur Diskussion gestellt. Hier nahm die Debatte einen wunderlichen Verlauf. Nach den übereinstimmenden Zeitungsberichten wurde der Rechtsanwalt Baumert, der einzige Redner, der sich zu Gunsten der Deportation aussprach, in seinen Ausführungen, in denen er die Widerlegung der einzelnen Bedenken der Gegner versuchte, vielfach durch Heiterkeitsausbrüche der Versammlung derart unterbrochen, daß er auf weitere Ausführungen verzichtete.

Zum Schluß erhob sich noch Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, der schlankweg „die gegenwärtige Art des Strafvollzugs als durchaus zweckentsprechend“ bezeichnete und daran die Bemerkung knüpfte, „der Strafzweck könne durch die Deportation auch nicht annähernd gleichwertig erreicht werden.“ Darauf schloß sich die Plenarversammlung mit großer Majorität dem ablehnenden Beschlusse der Abteilung an.

Über die Bedeutung dieser beiden Voten kann ich mich kurz fassen. Aus dem Verlaufe des diesjährigen deutschen Juristentages zu Posen geht hervor, daß die so überaus wichtige und schwierige Frage der Deportation in durchaus ungenügender*) Weise — um nicht einen schärfern Ausdruck zu gebrauchen — behandelt worden ist. Auf die starke Majorität der Gegner, die sich bei der Abstimmung herausstellte, wird kein besonderes Gewicht zu legen sein, wenn man bedenkt, von welchen Zufälligkeiten der Besuch solcher Wanderversammlungen abhängt. Nur sehr wenige der Herren Juristen, die in Posen über die Deportationsfrage zu Gericht geseßen haben, werden, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, behaupten können, daß sie sich vorher mit dieser dem Gebiete der Kriminal-, Kolonial- und Sozialpolitik angehörigen, recht schwierigen Frage eingehend beschäftigt haben. Ist dem aber so, so ist auch durch die Posener Abstimmung die Deportationsfrage noch nicht, wie einige der Deportation feindliche Blätter naiv genug waren zu behaupten, aus der Welt geschafft worden.

Die Deportationsidee ist an sich zu gesund; sie wird sich trotz des Votums in Posen und trotz des augenblicklichen Widerspruchs einflußreicher Gegner bonae et malae fidei zur Wirklichkeit durchringen zum Nutzen und Frommen des deutschen Vaterlandes.



Politische Reisebetrachtungen aus dem deutschen Süden

(Schluß)

Sreiburg, die Schöpfung Bertholds von Zähringen, des letzten großen Alemannenherzogs, bietet ein passendes Beispiel für die Folgen dieser Knechtschaft in der Sprache. In der armen Unterstadt, wo die Arbeiter wohnen, hält man an der trauten Sprache der Heimat fest; die höhern Stände, die in der Oberstadt wohnen, sprechen natürlich das entsetzliche Schweizer-Französisch, dem

*) Wir müssen leider sagen: in ganz oberflächlicher und unwürdiger Weise! Die Red.